

§ 5 Öffentliche Sachen im Gemeingebrauch

2. Widmung

Eine Sache kann nicht nur auf Grund ihrer natürlichen Beschaffenheit, sondern auch infolge eines Widmungsaktes der zuständigen Behörden (Landtag oder Regierung) «in den Zustand öffentlicher Zweckgebundenheit» versetzt sein.⁶⁶ Es bedarf eines Rechtsaktes, d. h. eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Verwaltungsaktes der zuständigen Behörde, um die öffentlichen Sachen dem Gemeingebrauch zugänglich zu machen. Dies setzt die Verfügungsmacht des Gemeinwesens über die öffentlichen Sachen voraus. Sie kann auf Grund eines dinglichen Rechts des Gemeinwesens an der Sache (Eigentum, beschränktes dingliches Recht) bestehen.⁶⁷ Der Gemeingebrauch kann aber auch nur durch Gewohnheitsrecht geregelt sein. Es braucht keine Widmung, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Sache seit unvordenklicher Zeit der Allgemeinheit dient. Viele Strassen und Wege haben ihre Öffentlichkeit auf diesem Weg und nicht durch Widmung erlangt.⁶⁸ Die Widmung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie kann auch «formlos erfolgen, sofern damit nicht bestimmte Beschränkungen oder Verpflichtungen für die Benutzer verbunden werden».⁶⁹

3. Beendigung

Die Beendigung des Gemeingebrauchs einer öffentlichen Sache geschieht durch die Entwidmung, die den Gemeingebrauch aufhebt. Sie ist wie die Widmung nicht an eine bestimmte Form gebunden.⁷⁰

66 Beck, S. 81.

67 Imboden/Rhinow, Nr. 116, S. 817. Wenn das Gemeinwesen selber die öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch beansprucht, gilt nach Beck, S. 81 ff. (83) das Gleiche wie für das Verwaltungsvermögen, das gemäss Art. 451 Abs. 1 SR im Eigentum des Staates und der Gemeinden steht. Daraus folge, dass das Gemeinwesen «die rechtliche Herrschaft, d. h. die dingliche Verfügungsmacht über diese Sachen hat».

68 Waser, S. 16; Rhinow/Krähenmann, Nr. 116, S. 354.

69 Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 500, Rdnr. 2349.

70 Rhinow/Krähenmann, Nr. 116, S. 354.